

Rechtsverordnung

über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Erlenbach

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz (FTG) – (BayRS 1131-3-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Erlenbach folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Erlenbach dürfen nach Maßgabe des vorgenannten Gesetzes an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen:

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Fronleichnam
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Allerheiligen, sowie
- Erster und Zweiter Weihnachtstag

Autowaschanlagen betrieben werden.

§ 2

Die Autowaschanlagen dürfen an den erlaubten Sonn- und Feiertagen jeweils von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.

§ 3

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Art. 7 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage und können mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlenbach, 27.09.2012